

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 23

12. September 2007

36. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Erlass einer Verordnung zur Änderung von Gemeindegrenzen der Stadt Geiselhöring und der Gemeinde Leibfing, Landkreis Straubing-Bogen; Bekanntmachung des Landratsamt Straubing-Bogen vom 23.08.2007, Az.: 21-0220	189/190
2. Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG); Revitalisierung des Donau-Altwassers Reibersdorf auf Fl.Nrn. 99 und 369/2 der Gemarkung Reibersdorf - Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	190
3. Manövermeldung	191
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Wirtschaftsjahr 2007	192
5. Kraftloserklärungen/Aufgebot von Sparkassenbüchern	193/194

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Erlass einer Verordnung zur Änderung von Gemeindegrenzen der Stadt Geiselhöring und der Gemeinde Leiblfing, Landkreis Straubing-Bogen

Bekanntmachung des Landratsamt Straubing-Bogen vom 23.08.2007, Az.: 21-0220

V e r o r d n u n g

zur Änderung des Gebiets der Stadt Geiselhöring und der Gemeinde Leiblfing,
Landkreis Straubing-Bogen

Vom 23.08.2007

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Aus der Stadt Geiselhöring werden die Flurstücke

der Gemarkung Hainsbach	mit einer Fläche von
Fl.Nr. 1278/14	0,0090 ha
Fl.Nr. 1280/5	0,0045 ha
Fl.Nr. 1280/6	0,0278 ha
Fl.Nr. 1281/16	0,0712 ha
Fl.Nr. 1281/18	0,0036 ha
Fl.Nr. 1281/19	0,0020 ha
Fl.Nr. 1281/20	0,0009 ha
Fl.Nr. 1281/21	0,0069 ha
Fl.Nr. 1278/5	0,0185 ha
Fl.Nr. 1278/9	0,0476 ha
Fl.Nr. 1278/15	0,0161 ha
Fl.Nr. 1278/16	0,0327 ha
Fl.Nr. 1278/19	0,0074 ha
Fl.Nr. 1278/21	0,0029 ha
Fl.Nr. 1278/24	0,0200 ha
Fl.Nr. 1278/26	0,0007 ha
Fl.Nr. 1278/27	0,0371 ha
Fl.Nr. 1278/28	0,0751 ha
Fl.Nr. 1278/29	0,0017 ha
Fl.Nr. 1278/30	0,0007 ha
Fl.Nr. 1278/31	0,0009 ha
Fl.Nr. 1278/33	0,0111 ha

ausgegliedert und in die Gemeinde Leiblfing, Gemarkung Schwimmbach eingegliedert.

(2) Aus der Gemeinde Leiblfing werden die Flurstücke

der Gemarkung Schwimmbach	mit einer Fläche von
Fl.Nr. 99/18	0,0006 ha
Fl.Nr. 255/4	0,0048 ha
Fl.Nr. 99/22	0,0004 ha

ausgegliedert und in die Stadt Geiselhöring, Gemarkung Hainsbach eingegliedert.

§ 2

Die Gemeindegebiets- und Gemarkungsgrenzänderung ist ausgewiesen in den Fortführungsnachweisen Nr. 298 und Nr. 299 der Gemarkung Schwimmbach des Vermessungsamts Straubing. Die Fortführungsnachweise liegen beim Vermessungsamt Straubing auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.10.2007 in Kraft.

Straubing, 23.08.2007
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Laumer
Stellvertreter des Landrats

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG); Revitalisierung des Donau-Altwassers Reibersdorf auf Fl.Nrn. 99 und 369/2 der Gemarkung Reibersdorf

- Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3 d UVPG i. V. m. Art. 83 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und der Anlage III zum BayWG vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Straubing, 05.09.2007
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Wasserrecht

Buchner

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Fliegende Abteilung 261 - S 3 StOffz; 91154 Roth, Otto-Lilienthal-Kaserne

Übungsraum:

Schwabach - Kallmünz - Neuburg v. Wald - Bad Berneck - Zeil - Maibach - Bad Neustadt - Meiningen - Saalfeld - Grenze Tschechien bis Passau - entlang Grenze Österreich bis Trostberg - Raubling - Hofolding - Taufkirchen - Moosburg - Allershausen - Theissing - Nördlingen

Zeit:

- a) 01.10. bis 31.10.2007
- b) 02.11. bis 30.11.2007
- c) 03.12. bis 21.12.2007

Art der Übung:

Abschlussübung: Allgemeiner militärischer Aufbaulehrgang;
Großräumiger PAH-Einsatz im Rahmen der Fliegerischen Aus- und Weiterbildung 2007

Besonderheiten:

An Freitagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen findet grundsätzlich kein fliegerischer Dienst statt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an die Standortverwaltung Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land
für das Wirtschaftsjahr 2007**

I.

Aufgrund der Art. 40 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 17 der Verbandssatzung hat der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	13.769.376 €
und in den Aufwendungen mit	11.426.000 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und in den Ausgaben mit	5.429.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.400.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 4.050.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

(1) Die rechtsaufsichtliche Genehmigung für die in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Kreditaufnahme wurde mit RS vom 31. Mai 2007, Az. 12-1444.703-65, erteilt.

(2) Der Wirtschaftsplan 2007 liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 9. Juli 2007 bis 16. Juli 2007 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Äußere-Passauer-Straße 75, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 11. Juni 2007
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
STRAUBING STADT UND LAND

Alfred Reisinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 11921846

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 21.05.2007, erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 23.08.2007
Sparkasse Landshut

Heckner Bruckner

Aufgebot verloren gegangener Sparurkunden

Die Sparurkunden

		<u>Antragsteller</u>
Sparkassenbuch	Konto Nr. 10500405	Charlotte Martin
Sparkassenbuch	Konto Nr. 18078583	Charlotte Martin

sind in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Die Inhaber dieser Sparurkunden werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden bis spätestens

22. November 2007

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunden.

Landshut, den 22.08.2007
Sparkasse Landshut

Baumann Bruckner

Kraftloserklärung

Da Rechte an dem Sparkassenbuch Nr. 2298040 nicht geltend gemacht wurden, wird es hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 04.09.2007
Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. VM Dr. Martin Kreuzer

Kraftloserklärung

Da Rechte an den Sparkassenbüchern Nr. 2336030 und Nr. 2601177 nicht geltend gemacht wurden, werden sie hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 06.09.2007
Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. GD Gaby Arenz